

Anlagen

Ziele und Inhalte der Ferienbetreuung

Berufstätige Eltern benötigen häufig in den Schulferien ein Betreuungsangebot für ihre Kinder. Auf Initiative einer Gruppe von Eltern wurde das Ferienwerk Mainzer Oberstadt e.V. als privater, gemeinnütziger Verein gegründet, um während der Schulferien Betreuung für (Grund-) Schulkinder im Alter von 6-12 Jahren anzubieten. Diese findet in den Räumen der Willigis-Schulen, Stefansstraße 6, 55116 Mainz statt.

Betreuungspersonen werden hierzu vorübergehend auf Honorarbasis eingestellt.

Die Ferienkinder erhalten täglich eine warme Mahlzeit, Getränke und Obst.

Erklärung zur Hygieneverordnung

In der Ferienbetreuung gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Verein verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können Aktivitäten (z.B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel! (z.B. trockene Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

In der Einrichtung dürfen leichtverderbliche Lebensmittel (z.B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden.

Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind.

Sollte Ihr Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind Sie zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung Ihr Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. mit dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

Wir achten unsererseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel, auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen.

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Ferienbetreuung besucht, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in **Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Covid-19 Infektion, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer **den Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu **Hause** bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **müssen Sie** uns nach dem Gesetz **unverzüglich informieren**. Bitte teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir **zusammen** mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit **vorzubeugen**.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Diese Information erfolgt selbstverständlich **anonym**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein **Besuchsverbot** für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Ausschluss und Wiederezulassung: Hierbei gilt grundsätzlich, dass Personen, die an Krankheiten im Sinne des § 34 IfSG erkrankt sind, weder in der Einrichtung beschäftigt, noch betreut werden dürfen. Diese Personen dürfen die Einrichtung erst wieder betreten, wenn durch ärztliches Urteil die Gesundheit nachgewiesen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Hausordnung der Ferienbetreuung

- Für eine angemessene Betreuung ist es notwendig, dass
 - sich die Kinder auf Deutsch verständigen können
 - evtl. Beeinträchtigungen der Kinder vorab angegeben werden, um die erforderlichen Konsequenzen für die Betreuung abzuklären
 - die für eine große Gruppe erforderlichen Verhaltensregeln eingehalten werden (im Extremfall ist sonst auch Ausschluss möglich).
- Damit geplante Aktivitäten reibungslos durchgeführt werden können, bitten wir Sie:
 - Ihre Kinder täglich **ab 7:00 Uhr** bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen.
 - Ihre Kinder um **spätestens 16:00 Uhr** abzuholen.
 - Ihre Kinder, wenn diese an einzelnen Tagen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen sollten, persönlich (zum Beispiel am Tag davor) oder telefonisch zu entschuldigen. Zu Beginn der Betreuungszeit wird bekannt gegeben, unter welcher Telefonnummer die Betreuer zu erreichen sind.
 - Sollten Ihnen diese Bring- und Abholzeiten Schwierigkeiten bereiten, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor einer jeden Ferienbetreuung an die Betreuer.
- Bitte geben Sie Ihren Kindern täglich ein kleines, gesundes Frühstück mit.
- Gerade in der kalten und nassen Jahreszeit (Herbstferien) sollten die Kinder unbedingt Hausschuhe und „Matschkleidung“ dabei haben.
- Das Mitbringen von elektronischen Spielgeräten (Konsolen o.ä.) ist nicht erwünscht.
- Handys dürfen für Notfälle mitgeführt und benutzt werden. Regeln für die Nutzung des Handys werden gemeinsam mit den Kindern erstellt.
- Eigene Spiele und Spielsachen sollten nur nach Vereinbarung mit den Betreuern/innen und der Kindergruppe mitgebracht werden.
- Die Teilnahme am Mittagsessen bei der Ferienbetreuung ist für die Kinder aus pädagogischen und organisatorischen Gründen erwünscht.
- Bitte beachten Sie außerdem täglich die wichtigen aktuellen Informationen an den Informationswänden. Sie befinden sich an der Eingangstür und an der Glastür zum Gruppenraum.
- Bitte achten Sie darauf, Ihre Kinder pünktlich abzuholen. Durch nicht entschuldigte Verspätungen entstehende Überstunden können gegebenenfalls den Betroffenen in Rechnung gestellt werden.

Information zur Datenverarbeitung

1. Allgemeines

Wir, das Ferienwerk Mainzer Oberstadt e.V., nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen zur Datenverarbeitung möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzgesetz geben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Ferienwerk Mainzer Oberstadt e.V., An der Goldgrube 46, 55131 Mainz

3. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Ferienbetreuung, des Abschlusses von Betreuungsverträgen und zur evtl. notwendigen Kontaktaufnahme: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Vorhandensein von chronischen Krankheiten, Post- und Mailadresse, Telefonnummer

4. Bezugsquelle der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen Verwaltung der Ferienbetreuung erhoben und verarbeitet, die wir zum Abschluss eines Betreuungsvertrages von Ihnen erhalten haben.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, chronische Krankheiten, Adresse des Kinderarztes, E-Mail-Adresse der Eltern, Telefonnummer, müssen während der Dauer der Ferienbetreuung für Notfälle / zur evtl. Kontaktaufnahme bereitgehalten werden

6. Dauer der Speicherung und Löschung der Daten Wir verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten, solange dies zur Erfüllung des Auftrages der Ferienbetreuung erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Sofern Sie eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können sie dieser jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird. Zum Widerruf genügt Ihre Mitteilung an folgende Adresse: Ferienwerk Mainzer Oberstadt, e.V., An der Goldgrube 46, 55131 Mainz.

Sollten Sie im Hinblick auf die Datenverarbeitung Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich direkt an o.g. Adresse wenden.

Stornierungsbedingungen

- Bei der Stornierung eines Platzes **bis 8 Wochen** vor Betreuungsbeginn werden 20 % des Betreuungsbeitrages als Stornogebühr fällig.
- Bei der Stornierung eines Platzes **bis 4 Wochen** vor Betreuungsbeginn werden 60 % des Betreuungsbeitrages als Stornogebühr fällig. Sollte der Betreuungsplatz über eine Warteliste nachbesetzt werden, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des Betreuungsbeitrages fällig.
- Bei einer Stornierung eines Platzes **ab 4 Wochen** vor Betreuungsbeginn werden 100 % des Betreuungsbeitrages als Stornogebühr fällig. Sollte der Betreuungsplatz über eine Warteliste nachbesetzt werden, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des Betreuungsbeitrages fällig.

Eventuell zu viel gezahlte Betreuungskosten werden zurücküberwiesen.

Härtefallentscheidungen behält sich der Verein vor.